

- I. **Neue Abrechnungssystematik für COVID-19-Impfungen seit 1.10.2022**
- II. **STIKO-Empfehlung veröffentlicht**
- III. **Einrichtungsbezogene Impfpflicht: Vorgaben seit 1.10.2022**
- IV. **Häufig nachgefragt – Testung von Praxisinhaber und Personal sowie Kostenerstattung bei Gabe von Evusheld®**

I. Neue Abrechnungssystematik für COVID-19-Impfungen

Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes wurde auch eine neue Abrechnungssystematik für COVID-19-Impfungen auf Bundesebene beschlossen. Alle Einwände der Ärzteschaft gegen die neuen Vorgaben wurden im Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt.

Ab sofort ist damit die Angabe der Stellung der Impfung in der Impfserie (Anzahl der gegebenen Impfungen) vorgesehen. Die KVen sollen dem RKI neben der impfspezifischen Dokumentationsnummer, der Chargennummer und der Indikation nun auch „**die genaue Stellung der Impfung in der Impfserie**“ angeben. Bisher reichte die Angabe des Beginns und des Abschlusses der Impfserie (Erst-, Folge- und Auffrischimpfung) aus.

1. Regelungen für das 4. Quartal 2022

- Die Abrechnung erfolgt weiterhin entsprechend der bekannten Suffixe für Erst-, Abschluss- und Auffrischimpfungen.
- **Nur im Fall von Auffrischimpfungen** kann im Feld 5009 (freier Begründungstext) zusätzlich angegeben werden, um die wievielte Impfung es sich handelt.
- Für die Erst- und Zweitimpfung wird die KVSA die Anzahl aus den Suffixen ableiten.

Beispiel: Ein Pflegeheimbewohner erhält im 4. Quartal 2022 mit dem Impfstoff „Comirnaty Original/Omicron BA.4-5“ die zweite Auffrischimpfung und somit die insgesamt vierte Impfung (zwei Impfungen für Grundimmunisierung und zwei Auffrischimpfungen)

- In der Abrechnung ist die GOP 88337K und
- im Feld 5009 kann der Wert „4“ angegeben werden.

2. Neue GOP für auf BA.1 und BA4./BA.5 angepasste Impfstoffe

Für die auf die Virusvarianten BA.1 und BA4./BA.5 angepassten Impfstoffe wurden zum 1. Oktober 2022 neue Abrechnungsziffern eingeführt:

- **88337** für die beiden angepassten Impfstoffe von BioNTech/Pfizer
 - Keine Unterscheidung der auf BA.1 und BA.4/BA.5 angepassten Impfstoffe
- **88338** für den auf BA.1 angepassten Impfstoff von Moderna

Übersicht der Pseudo-GOP für bivalente Impfstoffe zur Auffrischung ab 1. Oktober 2022

Hersteller und Impfstoff	Indikation	Auffrischimpfung	Vergütung pro Impfung
BioNTech/Pfizer: Comirnaty Orig./BA.4-5 und Comirnaty Orig./BA.1	Allgemein	88337R	28 Euro (FT; Sa, So: 36 Euro)
	Beruf	88337X	
	Pflegeheimbewohner	88337K	
Moderna: Morderna Orig./BA.1	Allgemein	88338R	
	Beruf	88338X	
	Pflegeheimbewohner	88338K	

Die neuen Impfstoffe sind derzeit ausschließlich für Auffrischungsimpfungen zugelassen! Dennoch wurden bereits für die Erst- und Abschlussimpfung auch für die angepassten Impfstoffe Suffixe vergeben.

Sollten in Ihrer Praxissoftware die GOP für die Grundimmunisierung mit den angepassten Impfstoffen hinterlegt sein, ignorieren Sie diese bitte solange keine Zulassung der Impfstoffe für die Grundimmunisierung erfolgt! Sind die aufgeführten neuen GOP noch nicht in Ihrem Abrechnungssystem hinterlegt, legen Sie diese bitte eigenständig an.

Sofern bei der Auffrischungsimpfung die nicht angepassten Impfstoffe verwendet werden, sind die jeweils für diesen Impfstoff bisher vergebenen GOP anzusetzen. Auffrischungsimpfungen sind auch weiterhin mit nicht angepasstem Impfstoff zulässig.

Die komplette angepasste Abrechnungsübersicht finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.kvsa.de > Alles Wichtige zum Coronavirus > **Übersicht der abrechenbaren Impfleistungen**

II. STIKO-Empfehlung veröffentlicht

- Die STIKO hat am 07.10.2022 die 22. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung (Einsatz der an die Varianten BA.1 und BA.4/5 angepassten Impfstoffe) veröffentlicht. Die Veröffentlichung entspricht inhaltlich dem Beschlussentwurf, der bereits im September veröffentlicht worden war. Die Inhalte wurden bereits im **Infoletter vom 22.09.2022** dargestellt.

III. Einrichtungsbezogene Impfpflicht seit 01.10.2022

- Ausschließlich seit dem 01.10.2022 neu einzustellendes Personal oder Personal, das bereits vor dem 16.03.2022 in der Praxis tätig war und seit dem 01.10.2022 wieder tätig werden soll (z.B. Elternzeit, Beschäftigungsverbot, Krankschreibung, o. Ä.), benötigen für den Status „vollständig geimpft“ drei Impfungen (alternativ zwei Impfungen und eine Genesung).
- **Für alle anderen Mitarbeiter ergeben sich keine Änderungen, eine dritte Impfung oder eine Genesung müssen für bereits tätige Mitarbeiter nicht nachgewiesen werden.**
- Die Vorgaben zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht enden nach derzeitigem Stand am 31.12.2022

IV. Häufig nachgefragt

1. Testung Praxisinhaber und Personal

- Arbeitgeber müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung erforderliche Maßnahmen treffen und in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit der Testungen für Praxispersonal regeln.
- Eine darüberhinausgehende Vorgabe zur Testung von Praxismitarbeitern/Personal besteht nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung nicht. Diese wurde am 28. September 2022 veröffentlicht und trat zum 1. Oktober 2022 in Kraft.
- Es besteht weiterhin die Möglichkeit, die Sachkosten für bis zu 10 Tests pro Mitarbeiter pro Monat abzurechnen (GOP 88312 X Anzahl Tests je Monat).

2. Kostenerstattung für die Gabe des Arzneimittels Evusheld® (Tixagevimab/Cilgavimab)

- Hinsichtlich der Aufnahme von Gebührenordnungspositionen in den EBM im Zusammenhang mit der Gabe des Arzneimittels Evusheld® als COVID-19-Präexpositionsprophylaxe (PrEP) konnte bisher in mehreren Verhandlungsrunden auf Bundesebene keine Einigung erzielt werden.
- Damit gilt die gesetzliche Regelung zur Kostenerstattung (§ 13 SGB V). Für die Praxen bedeutet dies, dass Versicherte die damit verbundene Leistung aufgrund des sogenannten Systemversagens im Wege der Kostenerstattung (gemäß § 13 Abs. 3 SGB V) und damit als Rechnung auf Grundlage der GOÄ erhalten können.
- Hinweise zur Anwendung des Arzneimittels sind auf der Homepage der KVSA „Alles Wichtige zum Coronavirus“ unter dem Stichwort „COVID-19 -Therapie“ zu finden.

Ansprechpartner:

- Inhaltliche Fragen: Conny Zimmermann, Tel.: 0391 627 6450, E-Mail: Corona@kvsa.de
- Abrechnung: Sekretariat Abrechnung, Tel.: 0391 627 - 6109/-7109 /-6103/-7103